



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



An das Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Per E-Mail an: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 27.04.2020

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994 und das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert werden (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020)

Der **Bundesverband Photovoltaic Austria (PVA)** erlaubt sich nachstehende **Stellungnahme** zum geplanten Begutachtungsentwurf abzugeben:

Zu § 30a Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen

(3) Über § 30 Abs. 5 erster Satz hinaus dürfen freistehende Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen im Grünland nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Sonderausweisung die Errichtung zulässt. Davon ausgenommen sind freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung bis 5 kW.

Anlässlich der österreichischen Ziele, die Stromversorgung in den nächsten 10 Jahren, entsprechend bis 2030, auf vollständig erneuerbare Energie umzustellen, wird für die Photovoltaik (PV) ein Zubau von insgesamt 11 TWh abgeleitet. Das bedeutet eine knappe Verzehnfachung der aktuell installierten PV-Leistung (1,6 GWp entspricht etwa 1,6 TWh).

Für den zukünftigen PV-Ausbau braucht es einen guten Mix unterschiedlicher PV-Anwendungen wobei die benötigte PV-Leistung nicht nur auf Dachflächen allein erreicht werden kann. Diese Notwendigkeit von Anlagen abseits von Gebäuden zeigt nun auch eine jüngst erschienene **Studie zum „Flächenpotentials für den Photovoltaik-Ausbau in Österreich“**, von Österreichs Energie. Schlüssig aufgezeigt wird, dass PV-Anlagen abseits vom Gebäude, ein enorm großes und nutzbares Potenzial zugeschrieben wird, da auf Grund technischer, wirtschaftlicher und sozialer Einschränkungen das theoretische Potenzial auf Gebäuden unter den aktuellen Bedingungen bei weitem nicht ausgenutzt werden kann, schon gar nicht in der verbleibenden Zeit. Daher ist zusätzlich zum Ausbau von PV-Anlagen an Gebäuden auch ein geordneter PV-Ausbau auf bereits infrastrukturell genutzten und versiegelten Flächen (bspw. Flächen wie Parkplätzen, Lärmschutzwänden und allgemeiner

Versorgungsinfrastruktur) sowie geeigneten Freiflächen erforderlich, um tatsächlich alle Möglichkeiten der Sonnenstromproduktion zu nutzen. So gibt es mittlerweile zahlreiche vielversprechende und erprobte Möglichkeiten der Doppelnutzung der Fläche (Sonnenstromproduktion und gleichzeitige anderweitige Nutzung), die vielfältige Vorteile schaffen (siehe auch www.pvaustria.at/pvdoppelnutzenlw). Damit steht der PV-Ausbau auch nicht im Widerspruch zu Naturschutz, Landwirtschaft, Naherholung und Landschaftsschutz.

Daher möchte der Bundesverband Photovoltaic Austria die Gelegenheit der Stellungnahme zur Novelle der Raumordnung nutzen, um deutlich darauf hin zu weisen, dass PV-Anlagen auch abseits von Gebäuden errichtet werden müssen und **die Grenze für die Notwendigkeit der Sonderausweisung von PV-Anlagen im Grünland von aktuell 5 kW jedenfalls anzuheben**. Die zukünftige Betrachtung von qualifizierten Freiflächen muss eine größere Bedeutung gewinnen und Teil des vorliegenden Gesetzes verankert werden. Hier möchten wir bspw. auf die Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 verweisen, das **für PV-Anlagen im Grünland erst ab 50 kW eine entsprechenden Flächenwidmung vorsieht**. Ein „Leitfaden zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan“ in Niederösterreich wurde vor kurzem veröffentlicht.

Mit einer Anpassung der Vorgaben betreffend Sonderausweisung PV im Grünland wird neben einer sauberen Stromversorgung sichergestellt, dass

- ein Beitrag zum benötigten PV-Ausbau in Österreich geschaffen wird
- Potential für Bürger-Energieanlagen zur Verfügung steht
- Doppelnutzung von (Landwirtschaftlichen)-Flächen ermöglicht wird inkl. Der Schaffung vielfältiger Synergien
- zusätzliches Einkommen für Landwirte ermöglicht wird
- ein Beitrag zum aktiven Naturschutz durch die Schaffung und dem Erhalt von Biodiversität (Schaffung von Ausgleichsflächen und Ersatzbiotopen; Förderung von Nützlingen für einen naturverträglichen Pflanzenschutz) geleistet wird
- keine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bewohner/innen vorliegt
- durch die ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren ausgehen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner entstehen regionale Wertschöpfung gesteigert und ein positiver Einfluss auf die ländliche Entwicklung entsteht
- regionale Wertschöpfung und Aufwertung der ländlichen Struktur ermöglicht wird.

Aus diesen Gründen stellt eine Anpassung von § 30a eine wichtige Maßnahme dar, die auch Österreichs Klimazielen entspricht.

Wir wünschen uns nicht nur von der Oberösterreichischen Landesregierung, Bürgermeistern und Gemeinderäten ein konsequentes Bekenntnis zum PV-Ausbau auf Gebäuden und geeigneten Freiflächen.

Mit sonnigen Grüßen



Vera Immitzer

Geschäftsführerin, Bundesverband Photovoltaic Austria